

GEBURTSHAUS ROSENHEIM

Satzung

(in der Fassung vom 15.03.2011)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Geburtshaus Rosenheim".

Er hat seinen Sitz in Rosenheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Bereitstellung wirksamer Dienste für das Wohlergehen von Mutter und Kind in Bezug auf Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Der Verein soll dazu beitragen, die Möglichkeit einer selbstbestimmten Geburt in Sicherheit und Geborgenheit zu fördern.

Er tut das, indem er

1. die Gesundheit von Frauen und Kindern vor, während und nach der Geburt fördert,
2. die Informationsmöglichkeiten für Schwangere und ihre Partner, sowie für andere Interessierte, erweitert,
3. die Eigenverantwortung und das Selbstvertrauen von Frauen und jungen Familien in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Umgang mit dem Neugeborenen stärkt, und
4. Schwangerenvorsorge, Hebammengeburtshilfe, Wochenbettpflege, Stillberatung und Familienplanung als Bestandteil der Basisbetreuung in einem gesundheitsorientierten System unterstützt.

Das Vereinsziel wird u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Aufbau und Unterhalt eines Geburtshauses
- Beratungs- und Kursangebote für werdende Eltern und junge Familien
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufnahme von Externatsschülerinnen zur Ausbildung

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an den Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 mitarbeitet. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt und fördert.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung nach schriftlichem Antrag an den Vorstand mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern beschließt der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn das Mitglied trotz Aufforderung seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von Beiträgen. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die besonderen VertreterInnen

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der gesamten Anzahl der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens zwei Drittel der gesamten Anzahl der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der gesamten Anzahl der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern,
- die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- die Wahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters, nach Vorlage der Berichte des Vorstands, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- die Geschäftsordnung des Vorstands,
- die Berufung von Beiräten, Ausschüssen und eines Schatzmeisters,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem von der Mitgliederversammlung berufenen Gremium angehören dürfen und auch keine Angestellte des Vereins sein dürfen,
- die Aufgaben und Projekte des Vereins,
- die Benennung der besonderen VertreterInnen,
- die Geschäftsordnung der besonderen VertreterInnen,
- den Wirtschaftsplan,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- sonstige Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange in Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist.

Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich, sofern dies durch diese Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen ist. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 Besondere VertreterInnen

Besondere VertreterInnen im Sinne des § 30 BGB und dieser Satzung sind alle von der Mitgliederversammlung benannten MitarbeiterInnen der Einrichtung Geburtshaus. Zur besonderen Vertreterin können nur Hebammen benannt werden.

Die besonderen VertreterInnen entscheiden über alle grundlegenden Belange der Einrichtung Geburtshaus. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Geschäftsordnung der besonderen VertreterInnen. Sie regelt die Leitung, den Betrieb und die Geschäftsführung der Einrichtung Geburtshaus, beinhaltet einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan und bestimmt die Informationspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Einrichtung Geburtshaus wird durch jeweils zwei besondere VertreterInnen gemeinschaftlich vertreten. Zu den Aufgaben der besonderen VertreterInnen gehört insbesondere die Anstellung von MitarbeiterInnen und die Entscheidung über die Tätigkeit von freiberuflichen und selbständigen MitarbeiterInnen.

Mindestens eine der benannten Besonderen Vertreterinnen hat die Voraussetzungen gemäß der Anlage 1 (Qualitätsvereinbarung) § 1 A I. b) zum Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V zu erfüllen (drei Jahre Berufserfahrung).

Die besonderen VertreterInnen haben der Mitgliederversammlung Tätigkeitsberichte vorzulegen sowie den Vorstand regelmäßig über die grundlegenden Belange der Einrichtung Geburtshaus zu unterrichten.

§ 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten, der den Verein und seine Arbeit durch Anregung und Beratung unterstützt.

Der Beirat wird über die Arbeit des Vereins informiert. Die Beiratsmitglieder können beratend an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen.

§ 11 Protokollierung und Beurkundung

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in das alle gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Wortlaut der Satzungsänderungen oder des Auflösungsbeschlusses muß in der Tagesordnung angekündigt sein.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über Änderungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks ist das Vereinsvermögen zu übertragen an eine rechtsfähige Körperschaft, die satzungsgemäß die Ziele der Gesundheitsförderung oder Familienplanung verfolgt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Vor der Beschlußfassung über die Verteilung des Restvermögens ist das Finanzamt um Stellungnahme zu bitten.

§ 13 Datum

Die vorstehende Satzung wurde am 22. November 1998 errichtet.

gez. Nicole Heid
gez. Ana Schneider
gez. Anne Hanika
gez. Barbara Staudinger
gez. Christine Dinzinger
gez. Elisabeth Steer
gez. Claudia Neu-Metzner
gez. Birgit Engel-Hoppe
gez. Bärbl Steinberger